



LANDRATSAMT DEGGENDORF

Merkblatt über die Ausrüstung von privaten, Begleitfahrzeuge zur Absicherung für Großraum- und Schwertransporte

Veröffentlichung eines Merkblatts über die Ausrüstung von privaten Begleitfahrzeugen zur Absicherung von Großraum- und Schwertransporten

Bonn, den 29. Mai 2015
LA 22/7332.2/2992426665

Das Ziel ist es, die Polizei bei den zahlreichen Fällen der Begleitung von Großraum- und Schwertransporten (GST) zu entlasten. Dies soll durch die Übertragung von standardisierten Begleitungsfällen auf private Begleiter als Verwaltungshelfer erfolgen.

Hierzu wurden entsprechende Regelpläne entworfen, die den Straßenverkehrsbehörden die Übertragung an Private erleichtern. Diese Regelpläne werden als Ergänzung der Richtlinien für Großraum- und Schwertransporte (RGST) eingeführt werden. Bei Fällen, in denen Ermessensentscheidungen zu treffen sind, sowie bei schwierigen Verkehrsverhältnissen wird weiterhin die Begleitung durch die Polizei erforderlich sein.

Um die Regelpläne vor Ort umsetzen zu können, reichen die derzeitigen Begleitfahrzeuge (BF3) nicht aus. Die neue Generation (BF4) kann deutlich mehr Verkehrszeichen dar-

Quelle:

VkBl. 2015 S. 404

Gültiger Stand: Mai 2015

stellen und diese sowohl seitlich als auch nach vorne hin abstrahlen (zur Sperrung von Kreuzungen und Einmündungen sowie bei Begegnungsverkehr erforderlich). Um hier eine einheitliche Regelung zu gewährleisten, wurde insoweit das Merkblatt für die Ausrüstung der privaten Begleitfahrzeuge für Großraum- und Schwertransporte aktualisiert.

Diese Aktualisierung ersetzt das mit Verkehrsblattverlautbarung im Jahr 1992 veröffentlichte Merkblatt für die Ausrüstung der privaten, firmeneigenen Begleitfahrzeuge für Großraum- und Schwertransporte (VkBl 1992, Seite 218, ergänzt durch VkBl 1993, Seite 788) hinsichtlich der technischen Regelungen in Nummer 1 und hinsichtlich der Anlage. Die Regelungen in dessen Nummer 2 in Bezug auf das Fahrpersonal bleiben hiervon unberührt. Ebenso gilt die Ergänzung des Merkblatts durch die Verkehrsblattverlautbarung im Jahr 2003 (VkBl 2003 Seite 786) weiter.

Bundesministerium für Verkehr
und digitale Infrastruktur

Im Auftrag

Guido Zielke

2. Fahrpersonal

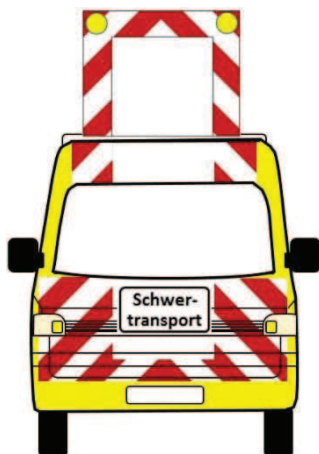
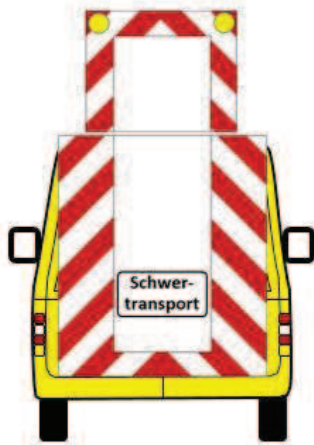
Das auf den Begleitfahrzeugen einzusetzende Fahrpersonal ist durch die Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten (BSK) im BDF zu schulen. Die Schulung hat die besonderen Verpflichtungen des Fahrpersonals gegenüber den übrigen Verkehrsteilnehmern sowie den verkehrsgerechten Einsatz des Begleitfahrzeuges zum Inhalt. Bei der Schulung ist Fachpersonal der Verwaltungsbehörde und der Polizei hinzuzuziehen. Mindestens ist zu vermitteln:

- Kenntnisse über Inhalte von Erlaubnissen und Ausnahmegenehmigungen
- Grundkenntnisse über einzelne Brückentypen und der damit verbundenen Auflagenerteilung
- Kenntnisse über das Verhalten bei Brückenüberfahrten gemäß den angeordneten Brückenauflagen
- Kenntnisse über die Kenntlichmachung von Großraum- und Schwertransporten
- Kenntnisse über die besonderen Verhaltensweisen gegenüber den übrigen Verkehrsteilnehmern und deren Auswirkungen

Die Teilnahme an der Schulung ist durch eine Berechtigungsbescheinigung der BSK im BDF zu belegen.

Die Berechtigungsbescheinigung ist bei der Fahrt auf öffentlichen Straßen mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Die Schulung ist im Abstand von höchstens 2 Jahren zu wiederholen und in der Berechtigungsbescheinigung nachzuweisen. Die Berechtigungsbescheinigung ist widerruflich zu erteilen und kann bei Nichtbeachtung von Auflagen, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Großraum- und/oder Schwertransporten stehen, auf Dauer entzogen werden.



Merkblatt

über die Ausrüstung von privaten Begleitfahrzeugen
zur Absicherung von Großraum- und Schwertransporten

Merkblatt über die Ausrüstung von privaten Begleitfahrzeugen zur Absicherung von Großraum- und Schwertransporten

Begleitfahrzeuge im Sinne dieses Merkblattes sind Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtmasse von maximal 3,5 t mit aufgesetzter Wechselverkehrszeichen-Anlage (WVZ-Anlage), die speziell für die Absicherung von Großraum- und Schwertransporten gebaut wurden und auf Anordnung der Straßenverkehrsbehörden eingesetzt werden.

1. Ausstattung^{1) 2)}

1.1 Begleitfahrzeug, nach hinten wirkende WVZ-Anlage mit 3 oder 11 Verkehrszeichen

Begleitfahrzeuge müssen außen wie folgt ausgerüstet sein:

1.1.1 nach hinten wirkende WVZ-Anlage mit 3 Verkehrszeichen (BF 3)

- WVZ-Anlage klapp- oder abdeckbar als Dachaufsatz zum rückwärtigen Abstrahlen der StVO-Zeichen 101, 276, 277 mit integrierten Leuchten für gelbes Blinklicht³
- rot-weiß-schraffierte retroreflektierende, die WVZ-Anlage einschließende Fahrzeugrückfront in Folie Typ RA2/Aufbau B, wobei die Grundfläche zwischen den schraffierten Bereichen weiß sein muss
- klappbares / abnehmbares Schild „Schwertransport“ (schwarze Schrift auf weißem Grund), welches auf der Rückfront in der unteren Hälfte der Grundfläche platziert werden muss
- Kennleuchten für gelbes Blinklicht (Rundumlicht) nach § 52 Absatz 4 Nummer 4 StVZO unter Beachtung der geometrischen Sichtbarkeit und der Beeinträchtigung (Überstrahlung) der WVZ-Anlage.

1.1.2 nach hinten wirkende WVZ-Anlage mit 11 Verkehrszeichen (BF 3plus)

- WVZ-Anlage klapp- oder abdeckbar als Dachaufsatz zum rückwärtigen Abstrahlen der StVO-Zeichen 101, 222-10, 222-20, 250, 274-54, 274-56, 274-58, 274-60, 274-62, 276, 277 mit integrierten Leuchten für gelbes Blinklicht
- rot-weiß-schraffierte retroreflektierende, die WVZ-Anlage einschließende Fahrzeugrückfront in Folie Typ RA2/Aufbau B, wobei die Grundfläche zwischen den schraffierten Bereichen weiß sein muss
- klappbares / abnehmbares Schild „Schwertransport“ (schwarze Schrift auf weißem Grund), welches auf der Rückfront in der unteren Hälfte der Grundfläche platziert werden muss
- Kennleuchten für gelbes Blinklicht (Rundumlicht) nach § 52 Absatz 4 Nummer 4 StVZO unter Beachtung der geometrischen Sichtbarkeit

1.2 Begleitfahrzeuge nach vorne und seitlich wirkende WVZ-Anlage mit 11 Verkehrszeichen (BF 4)

Begleitfahrzeuge müssen außen wie folgt ausgerüstet sein:

- Das Begleitfahrzeug in einheitlicher Farbgestaltung „gelb“ (RAL 1016, Schwefelgelb) ist mit seitlichen Konturmarkierungen „weiß“ gemäß § 53 Absatz 10 StVZO (ECE 104) auszustatten

¹ Die Vorgaben aus der RWVZ gelten auch für WVZ-Anlage.

² Zur Freigabebescheinigung der BAST für das Signalbild einschließlich der WVZ-Anlage vergleiche VklBl. 2003, S. 786

³ Zu den Gütebedingungen und technischen Vorgaben vgl. TL-Warnleuchten

- WVZ-Anlage klapp- oder abdeckbar als Dachaufsatz zum nach vorne und seitlichem Abstrahlen (seitliche Platzierung der WVZ-Anlage in Fahrzeugmitte oder an der A-Säule beginnend) der StVO-Zeichen 101, 222-10, 222-20, 250, 274-54, 274-56, 274-58, 274-60, 274-62, 276, 277 mit integrierten Leuchten für gelbes Blink- oder Blitzlicht
- **Front:** rot-weiß-schraffierte retroreflektierende, die WVZ-Anlage einschließende Fahrzeugfront in Folie Typ RA2/Aufbau B, wobei die Grundfläche zwischen den schraffierten Bereichen weiß sein muss
- **Seite:** rot-weiß-retroreflektierende um die WVZ-Anlage, einschließlich die Fahrzeugseite in der Breite der WVZ in Folie Typ RA2/Aufbau B, wobei die Fläche zwischen den schraffierten Bereichen weiß sein muss, die rot-weiße Folie muss abnehmbar sein
- **Rückfront:** Kennzeichnung der Rückfront wie Begleitfahrzeug gemäß 1.1
- klappbares / abnehmbares Schild „Schwertransport“ (schwarze Schrift auf weißem Grund, retroreflektierend), welches auf der Rückfront, der Front im Bereich der Motorhaube und seitlich auf der weißen Fläche zwischen den schraffierten Bereichen auf beiden Seiten platziert werden muss
- Kennleuchten für gelbes Blinklicht (Rundumlicht) nach § 52 Absatz 4 Nummer 4 StVZO unter Beachtung der geometrischen Sichtbarkeit
- Ausstattung mit 4 über die Längsseite verteilten nach der Seite wirkenden gelben Seitenmarkierungsleuchten gemäß § 51a Absatz 6 StVZO (Richtlinie 76/756/EWG)

1.3 Vorgenannte Begleitfahrzeuge nach 1.1 und 1.2 müssen innen wie folgt ausgestattet sein:

Kommunikationsmittel

- Mobilfunktelefon, Freisprechanlage, Funkverbindung zum Großraum- und/oder Schwertransport sowie 1 jederzeit betriebsbereites zusätzliches Handfunkgerät im selben Frequenzband

Absperrmaterialien (zusätzlich zu den nach § 53a StVZO vorgeschriebenen Warneinrichtungen)

- 5 Leitkegel, StVO-Zeichen 610 rot-weiß retroreflektierend⁴
- 4 beidseitig wirkende Blitzleuchten
- 4 zusätzliche Warndreiecke gemäß § 53a StVZO
- 2 Warnfahnen rot/weiß
- eine Warnweste je Fahrzeuginsasse

Sonstiges

- Höhenmessgerät
- Maßband (mindestens 50 m)
- Schalttafel zur Bedienung der WVZ-Anlage durch das Fahrpersonal mit Rückmeldung der Funktionen und der Funktionstüchtigkeit der Anlage (bei Lichtleitertechnik zusätzlich automatische Umschaltung von Haupt- auf Nebenlampe), einen Dämmerungsschalter sowie eine Verstümmelungsautomatik.

Hinweis für die Steuerung der WVZ-Anlage für die Begleitfahrzeuge gemäß 1.1.2 und 1.2: alle Verkehrszeichen müssen permanent und – mit Ausnahme des VZ 101 StVO - jeweils im Wechsel mit VZ 101 StVO abgestrahlt werden können.

Die Funktionen und Zeichensetzung der WVZ-Anlage müssen mittels Black-Box (Aufzeichnungsgerät) unter Angabe des Ortsbezuges aufgezeichnet werden, wobei der jeweils erstellte Datensatz 12 Monate durch den Fahrzeughalter aufbewahrt werden muss.

⁴ TL-geprüft, BAST-Prüf-Nr.: V4-53/2011, Gewichtsklasse 3 (Gewicht: 5,1 kg), für Bundesstraßen und Autobahnen, 1-teilig, Farbe: rot/weiß, Material: Weich-PVC mit Folie RA2, Höhe: 750 mm

1.4 Allgemeines

Im Übrigen gelten die Vorschriften der StVZO uneingeschränkt. Insbesondere gilt zu §§ 30 Absatz 1 und 32 StVZO – Beschaffenheit der Kraftfahrzeuge und verkehrsgefährdende Fahrzeugteile – die Forderung, dass das Kraftfahrzeug für die Dachlast geeignet sein muss und dass die WVZ-Anlage die sichere Führung des Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigen darf. Für das Begleitfahrzeug gemäß 1.2 gilt, dass dieses für die zusätzlich wirkende Windlast bei einer Geschwindigkeit von 80 km/h geeignet sein muss.

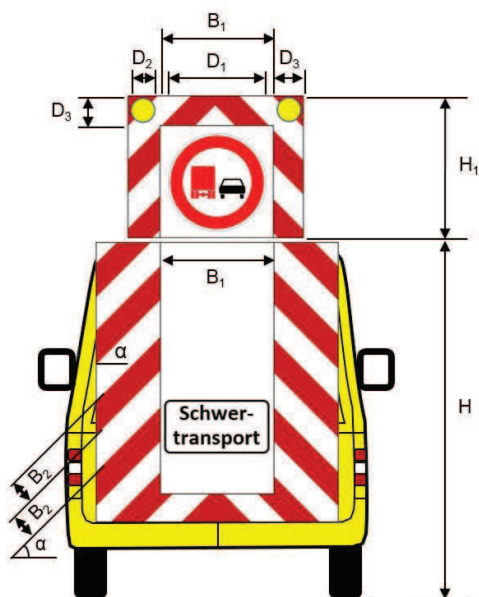
1.5 Rückwärtiges, seitliches und vorderes Verkehrszeichenbild

(siehe Anhang)

- 1.6 Bei allen Begleitfahrzeugen darf das gesamte rückwärtige Verkehrszeichenbild keine Werbung beinhalten; im Falle des Begleitfahrzeuges nach 1.2 wird diese Festlegung auf das gesamte Kraftfahrzeug im aufgebauten wie zusammengebauten Zustand erweitert.
- 1.7 Eine Kombination von Begleitfahrzeugen nach 1.1 und 1.2 ist unter Beachtung der jeweiligen Ausrüstungsvorschriften statthaft, wobei das Verbot von Firmen- oder Produktwerbung nach 1.6 2. Halbsatz zwingend ist.

Anhang 1

Rückwärtiges Verkehrszeichenbild BF 3 und BF 3plus



Inhalt der WVZ-Anlage BF 3



Z 101



Z 276



Z 277

Inhalt der WVZ-Anlage BF 3plus



Z 101



Z 222-10



Z 222-20



Z 250



Z 274-54



Z 274-56



Z 274-58



Z 274-60



Z 274-62



Z 276



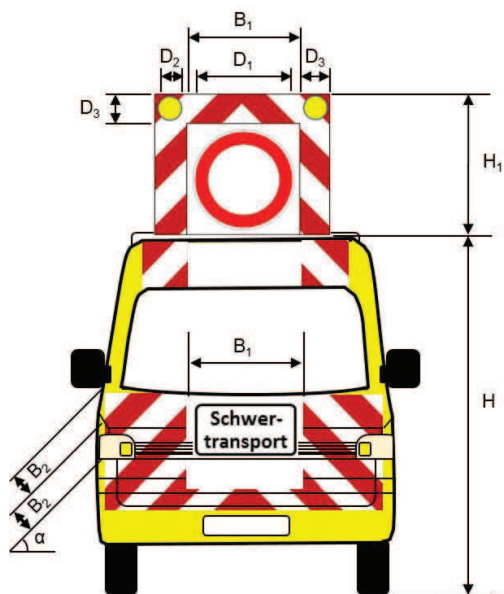
Z 277

Vermaßung

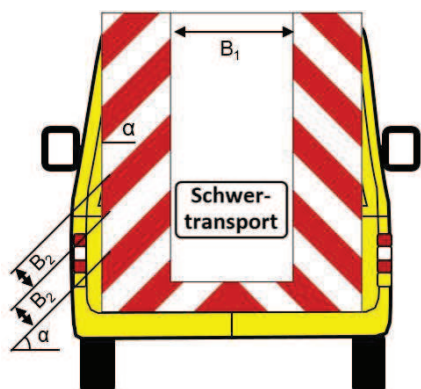
B_1	= Innenbreite des rot-weißen Rahmens und der WVZ-Matrix	= 900 mm
B_2	= Breite der weißen und roten Schraffur jeweils	= 180 mm
D_1	= Durchmesser der Verkehrszeichen in Rundenform	= 750 mm
	Kantenlänge des Zeichens Z 101	= 900 mm
D_2	= Durchmesser der gelben Blink- oder Blitzleuchten	= 150 mm
D_3	= Breite des rot-weißen Rahmens um die WVZ-Anlage	≥ 175 mm
H	= Mindesthöhe Unterkante WVZ-Anlage über Fahrbahn	= 2.000 mm
H_1	= Höhe der WVZ-Anlage	= 1.050 mm
α	= Winkel der Schraffur zur Horizontalen	= 45°
	Schriftgröße „Schwertransport“	= 130 mm

Anhang 2

Vorderes, rückwärtiges und seitliches⁵ Verkehrszeichenbild BF 4

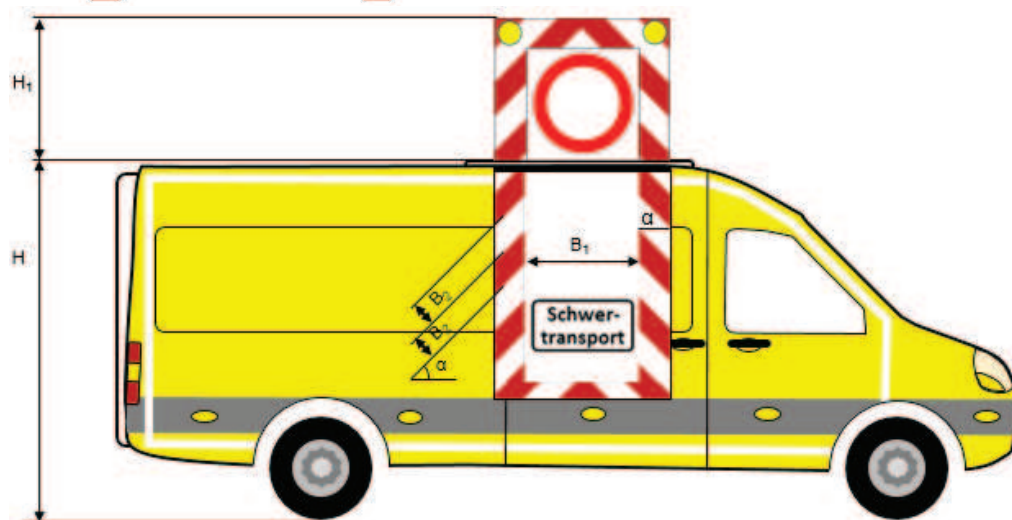


Inhalt der WVZ-Anlage BF 4



Vermaung

B₁	= Innenbreite des rot-weien Rahmens und der WVZ-Matrix	= 900 mm
B₂	= Breite der weien und roten Schraffur jeweils	= 180 mm
D₁	= Durchmesser der Verkehrszeichen in Rondenform	= 750 mm
	= Kantenlnge des Zeichens Z 101	= 900 mm
D₂	= Durchmesser der gelben Blink- oder Blitzleuchten	= 150 mm
D₃	= Breite des rot-weien Rahmens um die WVZ-Anlage	≥ 175 mm
H	= Mindesthhe Unterkante WVZ-Anlage ber Fahrbahn	= 2.000 mm
H₁	= Hhe der WVZ-Anlage	= 1.050 mm
α	= Winkel der Schraffur zur Horizontalen	= 45°
	= Schrift-hhe „Schwertransport“	= 130 mm



⁵ Die Abbildung zeigt die rechte Fahrzeugseite; linke Fahrzeugseite analog; drehbare WVZ-Anlage mglich

Nr. 177 Merkblatt über die Ausrüstung von privaten Begleitfahrzeugen zur Absicherung von Großraum- und Schwertransporten
– Aktualisierung der Verkehrsblattverlautbarung Nr. 89 vom 29. Mai 2015 (VkBli. 2015 S. 404)

Bonn, den 09. Oktober 2015
LA22/7332.2/29/2426665

Im Nachgang der Verkehrsblattverlautbarung Nr. 89 vom 29. Mai 2015 (VkBli. 2015 S. 404) werden die Fußnoten 1 und 4 des Merkblatts dem Stand der Technik angepasst und wie folgt gefasst:

¹Die Vorgaben aus der RWVZ gelten auch für die WVZ-Anlage, dabei lichttechnische Anforderungsklasse für die WVZ-Anlage gemäß DIN EN 129666: Leuchtdichte = L3, Leuchtdichteverhältnis = R2, Abstrahlbreite = B4 und Farbe = C2.

⁴TL- und BAST-geprüft, Höhe 750 mm, Gewichtsklasse III, Reflexfolie RA2 bzw. Folientyp B, StVO Zeichen 610

Bundesministerium für
Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Guido Zielke

(VkBli. 2015 S. 685)